

# Feuerwehrgebührensatzung

## § 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Eppstein bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit

wiederhergestellt ist.

- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Von den eingehenden Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen werden für den Personaleinsatz 4,00 € je 15 Minuten, bei Brandsicherheitsdiensten 2,75 € je 15 Minuten an den Verein der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen. Von den eingehenden Gebühren für eingesetzte vereinseigene Kraftfahrzeuge erhält der Verein die volle Fahrzeuggebühr. Die Verwendung dieser Mittel obliegt den Feuerwehrvereinen in eigener Zuständigkeit.

#### § 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### § 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

#### § 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann

von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## § 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## § 9 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 24.09.1999 außer Kraft.

Eppstein, 30.03.2012

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Peter Reus  
Bürgermeister

(Siegel)

<b>Gebührenverzeichnis - Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung vom 29.3.2012</b>			
	<b>Bezeichnung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Kosten je angefangene 15 Min., oder andere Abrechnungsart</b>
1.	<b>Personal</b>		
	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		6,00 €
	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		2,75 €
	Erfrischung und Stärkung	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrkräften verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	nach tatsächlichen Kosten

2.	<b>Besondere Leistungen</b>	z.B. Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Eigentumssicherung, Entfernen von Insekten	nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material sowie Personalaufwand
3.	<b>Alarmierung</b>	für die Alarmierung i.S. des § 2(1) Nr. 4,5,7;(2) Nr. 5 Gebührensatzung	nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material sowie Personalaufwand
4.	<b>Sonstige in der Satzung nicht aufgeführte Fälle</b>	z.B. Brandschutzunterweisung, Ausbildung Dritter	nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-,Material sowie Personalaufwand
5.	<b>Verbrauchs- und Löschmittel, sowie sonstiges Material</b>	z.B. Ölbinde-, Säurebinde und Schaummittel	nach Wiederbeschaffungskosten
6.	<b>Entsorgung</b>	z.B. von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, kontaminiertes Löschwasser und Bodenaushub	nach tatsächlichen Kosten
7.	<b>Reinigen, Prüfen, Ersatzbeschaffung der pers. Schutzausrüstung</b>	im Einsatz ge-/verbrauchte pers. Ausstattungsgegenstände	nach Reinigungs- und Prüfaufwand,Ersatzbeschaffungen nach Tagespreis
8.	<b>Fahrzeuge und Geräte</b>		
	Transportfahrzeuge kleiner 3,5t	ELF-K SBI; ELW 1 Eppstein; je 1 MTF in Eppstein; Vockenhausen; Bremthal; Niederjosbach und Ehlhalten	10,00 €
	Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen kleiner 7,5t	LF 8/6 Eppstein; GW-N Vockenhausen; LF 8/6 Bremthal; TSF-W Ehlhalten	30,00 €
	Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen kleiner 12t	RW 1 Eppstein; LF 16 Niederjosbach; LF 16/Ts Niederjosbach; LF 16 Ehlhalten	35,00 €
	Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen größer 12t	LF 20/16 Eppstein; TLF 16/25 Vockenhausen; HLF 20/16 Vockenhausen; TLF 16/25 Bremthal; GW-L2 Bremthal	40,00 €
	Hubrettungsfahrzeuge	DLK 23/12 Vockenhausen	60,00 €
	Feuerwehranhänger leer	Je ein Anhänger in Eppstein; Vockenhausen; Bremthal; Niederjosbach; Ehlhalten	5,00 €
	Feuerwehranhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung	Schlauchanhänger Eppstein	10,00 €
9	<b>Bereitstellung für feuerwehrtechnisches Gerät</b>		
	Tauchpumpe / Industriesauger		je angefangener Tag 50,00 €
	Stromerzeuger		je angefangener Tag 100,00 €
	Beleuchtungsgerät		je angefangener Tag 100,00 €